

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 14.06.2012 fand im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Breuer eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich über das Haushaltsschreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 09.05.2012 und den Förderantrag für Straßenbau.

Ebenfalls weist die Verwaltung für die Festlegung des Gemeindeanteils nochmals auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und zwar auf das Urteil vom 15.03.2011, Az.: 6 C 11187/10.OVG, hin. In diesem Urteil hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die Auffassung der Verwaltung zur Festlegung des Gemeindeanteils bestätigt, indem es ganz deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten ist. Überörtlicher Verkehr ist somit nur der Verkehr, der durch den Ort fährt, um einen anderen Ort zu erreichen.

In Hallschlag ist entsprechend der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz der Durchgangsverkehr nach Scheid, nach Stadtkyll, nach Ormont und nach Losheim als überörtlicher Verkehr zu werten. Dieser überörtliche Verkehr findet jedoch auf Kreis-, Landes- und Bundesstraßen statt, was zur Folge hat, dass der Kraftfahrzeugverkehr auf diesen Straßen bei der Festsetzung des Gemeindeanteils mangels Straßenbaulast der Ortsgemeinde für die Fahrbahn außer Betracht bleiben muss. Bei der entsprechenden Bewertung des festzulegenden Gemeindeanteils ist nämlich nur auf die Teileinrichtungen abzustellen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Das heißt, dass im Rahmen der klassifizierten Straßen Zurkehr (K 81), Scheider Straße (K 83), Trierer Straße (L 20), Aachener Straße (B 421) und Kölner Straße (B 421)), auf denen der überörtliche Verkehr stattfindet, dies ausschließlich die Gehwege sind.

Des Weiteren ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils zu berücksichtigen, dass der gesamte Fußgängerverkehr als Anliegerverkehr einzustufen ist, was sich erhöhend auf den Anliegeranteil auswirkt.

Gemäß § 10 a Abs. 3 KAG liegt der Mindestgemeindeanteil bei wiederkehrenden Ausbaubeiträgen bei 20 %. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz beträgt der Gemeindeanteil regelmäßig 25 %, wenn in der Abrechnungseinheit von einem geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegend Anliegerverkehr auszugehen ist, wobei den Gemeinden ein Ermessensspielraum von +/- 5 % eingeräumt wird.

Sowohl das Haushaltsschreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 09.05.2012 und der Förderantrag zum Straßenbau, als auch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz machen es somit erforderlich, den Gemeindeanteil, der ausweislich § 5 der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 19.12.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.03.2012, 35 % beträgt, neu festzulegen.

Die Änderung des Gemeindeanteils muss in einer 3. Änderungssatzung erfolgen.

Deshalb ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

notwendig.

Der Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen und das Haushaltsschreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 09.05.2012 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Gemeindeanteil wird auf 30 v.H. festgelegt. § 5 der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 19.12.2007 (Ausbaubeitragssatzung), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.05.2010 und in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.03.2012 wird entsprechend geändert.

Abschluss eines neuen Strom-Konzessionsvertrages

Sachverhalt:

Der bestehende Stromkonzessionsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem bisherigen Stromnetzbetreiber, der RWE Rhein-Ruhr AG, endete am 31.12.2011. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Vertrages für ein Jahr fort.

Am 20.11.2009 wurde die Beendigung dieses Wegenutzungsvertrages nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und interessierte Energieversorgungsunternehmen aufgefordert, ihr Interesse bis zum 01.03.2010 schriftlich zu bekunden. Ihr Interesse am Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für das Stromnetz haben die RWE Deutschland AG, Essen, und die Energieversorgung Mittelrhein GmbH (EVM), Koblenz, bekundet und jeweils einen Vorschlag zum Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages über jeweils 20 Jahre unterbreitet.

In Zusammenarbeit mit den anderen Verbandsgemeinden im Landkreis Vulkaneifel wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus den Bürgermeister/-innen der 5 Verbandsgemeinden und den jeweiligen Verwaltungsmitarbeitern/innen, welche die Interessen der insgesamt 109 Gemeinden bündeln sollen und mit den beiden Unternehmen über die vorgelegten Wegenutzungsverträge verhandelt haben. Daneben wurde die Firma WIKOM BRAETSCH Beratungsgesellschaft mbH, Bremen, beauftragt, in einer Machbarkeitsanalyse darzulegen, welche Handlungsoptionen die Gemeinden in Bezug auf eine Übernahme des Stromnetzes bzw. Beteiligung an einer etwaigen Netzgesellschaft Strom konkret besitzen. Die Ergebnisse dieser Studie wurden bei einer Veranstaltung der Kreisgruppe des Gemeinde- und Städtebundes, zu der die Bürgermeister der Städte und Gemeinden eingeladen worden waren, am 23.08.2011 in Dreis vorgestellt.

In dieser Veranstaltung wurde ersichtlich, dass mit der Energiewende das Interesse der Gemeinden verstärkt in das Thema „Energiegewinnung“ hin tendierte. Daher entschlossen sich die Mitglieder des Arbeitskreises in den Verhandlungen mit den beiden Energieversorgungsunternehmen darauf hinzuwirken, dass ein möglicher späterer Einstieg in eine Beteiligung an einer gemeinsamen Netzgesellschaft im Vertrag vorgesehen wird. Dem standen die beiden Unternehmen offen gegenüber, so dass die Vertragsentwürfe eine solche Regelung vorsehen.

Es gilt eine Auswahlentscheidung über den Neuabschluss des Strom-Konzessionsvertrages bzw. Wegenutzungsvertrages zu treffen. Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet. Danach ist es insbesondere das Ziel, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten. Die Gemeinde

hat ihre Entscheidung, wenn sich mehrere Unternehmen bewerben, unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekanntzugeben.

In der letzten Verhandlungsrunde hat die EVM GmbH erklärt, dass sie Ihr Angebot in allen Punkten dem Angebot des Mitbewerbers anpassen wird, so dass die beiden Vertragsangebote als wirtschaftlich gleichwertig betrachtet werden können. Das Verhandlungsergebnis mit der RWE AG ist in einem vertragsergänzenden Schreiben enthalten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den neuen Strom-Konzessionsvertrag mit der RWE Deutschland AG, Kruppstr. 5, 45128 Essen, auf der Grundlage des vorliegenden, modifizierten Vertragsangebotes für eine Laufzeit vom 01.01.2012 – 31.12.2031 abzuschließen.

Die Gründe für den Vertragsabschluss mit diesem Energieversorger sind:

Die seit Jahrzehnten bewährte Zusammenarbeit und guten Erfahrungen mit der RWE als zuverlässigen Netzbetreiber auf dem Stromsektor.

Jährliche Sicherheitsüberprüfung von Kinderspielplätzen und regelmäßige Überprüfung von Brückenbauwerken gemäß DIN 1076

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat über die Schreiben der Verwaltung vom 19.04.2012 hinsichtlich der Kinderspielplätze und vom 07.04.2012 wegen der Brückenprüfungen. Demnach ist die Ortsgemeinde für die Verkehrssicherungspflicht der Spielplätze zuständig. Die jährlichen Prüfungen der Spielgeräte können nur von einem Sachkundigen durchgeführt werden. Die Verkehrssicherungspflicht bei den Brückenbauwerken liegt bei der Verbandsgemeinde. Diese sind gehalten, regelmäßige Überprüfungen durch eigene Bedienstete oder durch Fachbüros zu Lasten der jeweiligen Ortsgemeinde durchzuführen.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, keine zusätzlichen Zahlungen für Brücken- und Spielplatzprüfungen zu leisten. Diese sind nach Ansicht des Ortsgemeinderates bereits mit der Verbandsgemeindeumlage abgegolten.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Grundstücks- und Finanzangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.